

## Anlage 2

### I. Nachtragssatzung

Zur Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungssatzung– vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

§ 4 Abs.1 wird um einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Einer Erlaubnis bedarf auch jede Benutzung der Straße zu dem Zweck, eine umfassende fotografische oder digitale Darstellung des Gemeindegebietes oder eines zusammenhängenden Teils dieses Gebietes oder einzelner Straßenzüge aufzunehmen oder grafisch oder digital weiter zu verwenden.“

#### Artikel II

1. Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird unter Buchstabe A. um folgende Ziffer 8 ergänzt:

„8. Der im Gebührentarif Nr. 26 enthaltene Gebührensatz gilt für die Zonen I – IV des Straßenverzeichnisses.“

2. Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird unter Buchstabe B. um einen Gebührentarif Nr. 26 ergänzt:

„Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen / fotografischen Aufnahme bzw. Datenerhebung | Fahrzeug | je angefangener Kilometer Straße | 20,00 €“

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den .....

Lutz Urbach